Die heutige Rechtslage der HS in der Schweiz

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: Article

Zeitschrift: Der Kreis: eine Monatsschrift = Le Cercle: revue mensuelle

Band (Jahr): 20 (1952)

Heft 6

PDF erstellt am: 22.07.2024

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-568899

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek* ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

Die heutige Rechtslage der HS in der Schweiz

Zum Vortrag von Herrn Dr. Erich Krafft, Zürich.

Im Gespräch mit Kameraden aus dem Ausland stossen wir immer wieder auf die Meinung, dass in der Schweiz für den gleichgeschlechtlich Empfindenden das Paradies angebrochen sei. Wer am 24. Mai den Ausführungen unseres Rechtsberaters, der — das sei hier ausdrücklich festgestellt — nicht das Mindeste mit unserer Gefühlsrichtung zu tun hat!, aufmerksam folgte, wurde eines Besseren belehrt. Zwar haben die Homoeroten in der Schweiz, solange sich ihre Neigung an Volljährige und Vollverantwortliche richtet (im bürgerlichen Leben, nicht aber während des Militärdienstes), eine Freiheit in ihrer Handlungsweise, wie sie wenige Staaten den Betroffenen zusichert. Sobald es sich jedoch um eine Altersstufe handelt, die zwar dem Heterosexuellen jede Freiheit lässt, dem Homosexuellen jedoch Strafe androht, sieht das Paradies etwas anders aus.

Herr Dr. Krafft nahm als Kernproblem des Abends die Praxis des Bundesgerichtes, wie sie sich in den zehn Jahren des neuen Strafgesetzes entwickelt hat. Aus den anfänglich enggezogenen Grenzen der Tatbestände sind im Laufe der Jahre dagegen die Maschen der Gesetzes-Interpretation immer enger geworden, sodass heute auch die «harmloseste» Handlung mit einem Kinde, d. h. einer Person unter 16 Jahren, sehr schwer bestraft wird. Gerade diese Ausführungen mögen allen Anwesenden die Augen darüber geöffnet haben, dass jede, auch die unscheinbarste Liebkosung eines Knaben ins Gefängnis führt, eine Tatsache übrigens, vor der der «Kreis» je und je gewarnt hat, wenn er sich auch bewusst ist, dass derartige Dinge stittlich und ethisch kaum je umfassend mit einem Gesetzesparagraphen beurteilt werden können.

Wesentlich anders liegen die Dinge bereits beim Minderjährigen-Problem. Das neue Gesetz kennt die dehnbare Bestimmung der Verführung». Auch hier war der anfängliche Bundesgerichtsentscheid dahin lautend, dass eine Verführung auf jeden Fall eine Beeinflussung des Jugendlichen in sich schliessen müsse, zu einer Tat, zu der er von sich aus nie zugestimmt hätte. Was ist heute daraus geworden? Es sind Fälle bekannt, wo der Jugendliche der ausgesprochene Verführer war, von allem Anfang an der Tat zugestimmt hat und der Aeltere. Volljährige eben doch wegen Verführung bestraft wurde, weil die Interpretation des Gestzes heute dahin zielt: auch der bereits sittlich gefährdete Jugendliche müsse geschützt werden! Dabei hat bereits vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes der grosse Strafrechtslehrer Prof. Dr. Hafter verschiedentlich ausgeführt, es seien ihm in den Prozessen Jugendliche untergekommen, «an denen weiss Gott nichts mehr zu verführen gewesen wäre!» Es kommen aber auch hin und wieder in analogen Fällen Freisprüche vor und wir haben die etwas seltsame Rechtslage in der Schweiz, dass man in solchen Fällen beim einen Staatsanwalt mit Vernunftsgründen rechnen kann, beim andern jedoch unnachsichtlich dem Strafvollzug ausgeliefert ist.

Auch die Frage der Erpressung liess der Vortragende in einem andern Licht erscheinen als man es bisher gewohnt war. Er rät, nur im alleräussersten Notfalle sich an die Polizei zu wenden. Auch der Erpresser, so führt Herr Dr. Krafft aus, sollte, wenn irgend möglich wieder in die normale Gesellschaftsordnung eingegliedert werden können, weil er selbst oft nicht weiss, was er eigentlich anstellt, durch ein scharfes Anpacken jedoch vielfach zur Vernunft gebracht und in den allgemeinen

Arbeitsprozess eingegliedert werden kann. Bei einer Auzeige ist ihm jedoch die Gefängnisstrafe sicher und dem Anzeigenden — der protokollierte Name als Homosexueller in den Polizeilisten. Diese Listen sind, wie allgemein bekannt und nicht ganz zu Unrecht, ein rotes Tuch für viele, ganz besonders auch deshalb, weil man glaubt, dass die Polizei bei Anfragen wegen homosexueller Veranlagung Auskunft gibt. Hier entwickelte sich innerhalb des Vortragsabends auf Grund eines Missverständnisses eine lebhafte Diskussion, die der anwesende Vertreter der Sittenpolizei erfreulich klärte: auf keinen Fall werden an Zivilpersonen, seien es Arbeitgeber, Verwandte, Zimmervermieterinnen usw.. Mitteilungen bezüglich einer homosexuellen Veranlagung gegeben. Würde es ein Polizeibeamter dennoch tun, so wäre für den Betreffenden der Weg einer Zivilklage durchaus offen. Diese ausdrücklich und nachdrücklich gegebene Erklärung des Vertreters einer Behörde hat denn auch eine grosse Beruhigung und Befriedigung unter den Anwesenden ausgelöst, wenn auch - Schatten bleiben. Bewirbt sich z.B. ein schweizerischer Homoerot um Einbürgerung in der Stadt Zürich, so wird ihm diese verweigert, wenn seine Homosexualität den Behörden bekannt ist. Er wird also da immer noch als ein Bürger zweiten und dritten Ranges behandelt. —

In seinem Schlusswort kam Herr Dr. Krafft zu zwei wesentlichen Punkten, die als Aufgabe von den schweizerischen Homoeroten zu lösen sind:

- den Tatbestand der Verführung eines Minderjährigen, d. h. 16—20jährigen, unter der Mitarbeit von wissenschaftlichen Persönlichkeiten eindeutig abzuklären, dass keine so weit auseinanderliegenden Urteile wie heute möglich sind und eine Verführung eben nur dann als solche zu gelten hat, wenn der Jugendliche gegen seinen Willen beeinflusst wurde.
- 2. zu versuchen, das Schutzalter bei Mädchen und Jüngling im Gesetz gleichzustellen; auf alle Fälle würde beim Jüngling das 18. Lebensjahr vollauf genügen, denn es bleibt auch für einen aussenstehenden Rechtsberater unerfindlich, weshalb die Verführung eines 18-jährigen Mädchens, das seine Jungfräulichkeit verliert und uneheliche Mutter werden kann, ohne Strafklage bleibt, jedoch eine wenigstens körperlich nicht schädigende Handlung mit einem Jüngling mit Gefängnis belegt werden soll.

Durch diesen, für uns namentlich im zweiten Teil ungemein aufschlussreichen Vortrag konnte man wieder einmal erkennen, durch welches Paragraphengestrüpp sich derjenige durchfinden muss, der auf irgend eine Weise mit dem bestehenden Gesetz in Konflikt kommt. Er zeigte auch, dass der «Kreis» durch seine Praxis den einzig möglichen Weg eines Zusammenschlusses seit zehn Jahren einhält und von seinen Richtlinien auch in der Zukunft nicht abgehen wird. Seine Verantwortlichen sind sich klar darüber, dass zwar gerade durch den Ausschluss der Minderjährigen, der heranwachsenden, nicht umstellbaren Jünglinge mancher in der wichtigsten Zeit seiner Entwicklung den führenden Kameraden entbehrt und gerade dadurch manchmal unwissentlich auf die schiefe Bahn gerät. Aber wer wollte trennen zwischen dem Führenden und dem Gewissenlosen, zwischen dem, der dem jungen Menschen die Augen für die Welt öffnet, und dem, der ihn nach der dritten Nacht wegwirft wie eine seelenlose Sache? Hier taucht eben jene gewaltige Frage auf, die durch kein Gesetz mehr, sondern nur durch die sittliche Haltung des Einzelnen zu lösen ist.

Unserem zürcherischen Rechtsberater sind wir aber gerade deshalb zu grossem Dank verpflichtet, weil er als Aussenstehender von jeher ritterlich unser Recht vertreten hat, nur das Recht, das sich mit gutem Gewissen vor jeder Instanz vertreten lässt. —